

Regelung der Finanzbeziehungen

zwischen der Landeshauptstadt München,
BgA U-Bahnbau und -verpachtung,

und der

Stadtwerke München GmbH

Präambel

Die Stadtwerke München GmbH und ihre Tochtergesellschaften sind Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Finanzbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt München und der Stadtwerke München GmbH werden seit dem Wirtschaftsjahr 2007 in der „Regelung der Finanzbeziehungen“ geregelt, die aufgrund ihres Auslaufens zum Jahresende 2025 neu zu fassen ist.

Ziel dieser Regelung ist es, einerseits der Landeshauptstadt München eine angemessene Rendite auf das in die Stadtwerke München GmbH investierte Kapital zukommen zu lassen und andererseits die Stadtwerke München GmbH in die Lage zu versetzen, in ihre Weiterentwicklung zu investieren - insbesondere in die Umstellung der Strom- und Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien und in den Ausbau und die Modernisierung des ÖPNV in München.

Die Landeshauptstadt München hat an die Münchner Verkehrsgesellschaft am 18.12.2024 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) für die Laufzeit vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2047 vergeben. Die Landeshauptstadt München betraut die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) darin mit der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste („Stadtverkehr München“).

Inhalt

§ 1 Gewinnabführung	2
§ 2 Kapitaleinlage.....	2
§ 3 Finanzierung der Infrastrukturen Schienenbahnen – U-Bahn und Tram	2
§ 4 Finanzierung der Infrastrukturen Bus.....	3
§ 5 Finanzierung des Linienverkehrs	4
§ 6 Finanzierung sonstige gemeinwirtschaftliche Aufgaben.....	4
§ 7 Finanzielle Zielsetzung	5
§ 9 Fälligkeit - Zahlungsabwicklung	5
§ 10 Laufzeit der Regelung	6

§ 1 Gewinnabführung

Die Stadtwerke München GmbH hat sich im Rahmen eines am 19.11.2002 geschlossenen und am 11.11.2013 geänderten Gewinnabführungsvertrages verpflichtet, ihren Jahresgewinn an die Organträgerin Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und - Verpachtung, abzuführen. Mit Urteil des Bundesfinanzhofes vom 02.09.2009 (Az. IR 20/09) wurde die Zulässigkeit der steuerlichen Organschaft zwischen dem Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und - Verpachtung und der Stadtwerke München GmbH bestätigt. Sollte die steuerliche Organschaft im Sinne von § 14 KStG i.V.m. § 17 KStG nicht mehr fortgesetzt werden, ist die vorliegende Regelung entsprechend anzupassen.

§ 2 Kapitaleinlage

- (1) Die Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und - verpachtung, verpflichtet sich, den Betrag, um den der Jahresüberschuss (vor Gewinnabführung) den Betrag von EUR 130.000.000 übersteigt, der Kapitalrücklage der Stadtwerke München GmbH zuzuführen.
- (2) Die Gesellschafterin kann beschließen, dass unterjährig Abschlagszahlungen auf den Betrag von EUR 130.000.000 zu leisten sind. Die Endabrechnung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses. Die Forderung der Landeshauptstadt München ist im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger zu erfüllen.
- (3) Sollte der Jahresüberschuss den Betrag von EUR 130.000.000 nicht erreichen, kann die Landeshauptstadt München den Differenzbetrag im Rahmen der handelsrechtlichen Zulässigkeit aus dem Kapital der Gesellschaft entnehmen.
- (4) Die Einlage des Kapitals durch die Landeshauptstadt München erfolgt zum Bilanzstichtag am 31.12.

§ 3 Finanzierung der Infrastrukturen Schienenbahnen – U-Bahn und Tram

- (1) Die Vorhaltung der bis zum 01.01.2007 in Betrieb gegangen Infrastrukturen der Schienenbahnen erfolgt durch die Stadtwerke München GmbH und wird von dieser finanziert. Vorhaltung meint Instandhaltung, Wartung und Reinigung mit dem Ziel des Erhalts des Bestands, der Betriebssicherheit und der Leistungsfähigkeit.
- (2) Kosten für die Vorhaltung von Infrastrukturen der Schienenbahnen, die ab dem 01.01.2007 bis einschließlich 31.12.2020 in Betrieb gegangen sind, ein-schließlich der Kosten für Planung und Bau dieser Infrastrukturen werden in Höhe der ausgleichsfähigen Vorhalteaufwendungen, insbesondere für Planungs-, Investitions- und Folgekosten, von der Landeshauptstadt München auf Grundlage des ÖDLA Stadtverkehr München vom 18.12.2024 ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgt durch Gesellschaftereinlage. Die Investitionskosten werden als über die Nutzungsduer periodisierte Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) zuzüglich der Kosten für den laufenden Unterhalt in Form einer jährlichen

Kapitaleinlage und beginnend mit der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme erstattet, wobei die Einlage jeweils zum 30.06. erfolgt.

- (3) Finanzierungslasten für Infrastrukturen der Schienenbahnen (U-Bahn und Tram), die ab dem 01.01.2021 in Betrieb gegangen sind bzw. gehen, trägt in der Regel die Landeshauptstadt München, soweit es sich um den Neubau von Strecken, Stationen, Abstellanlagen und Werkstätten sowie Maßnahmen zur Erweiterung der Funktionalität oder Ausweitung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastrukturen handelt. Die Kosten der Maßnahmen des sogenannten Brandschutzkonsenses zwischen LHM, SWM und Reg. v. Obb. werden im Rahmen des Bauprogramms von der SWM und der LHM zu je 50 % finanziert.

Falls für die von diesem Absatz umfassten Maßnahmen Fördermittel des Bundes und/oder des Freistaats Bayern (Drittmittel) in Anspruch genommen werden sollen, können Planungen ohne Drittmittelzusage nur bis einschließlich Leistungsphase 4 HOAI durchgeführt werden. Die Durchführung der folgenden Leistungsphasen erfolgt nur auf Grundlage einer verbindlichen Finanzierungszusage von Bund und/oder Land, soweit die LHM im Einzelfall nicht ausdrücklich eine anderweitige Festlegung trifft.

- (4) Der Ausgleich erfolgt durch Gesellschaftereinlage oder in anderer geeigneter, beihilferechtskonformer Weise, sofern das Vorhaben bzw. die Maßnahme nicht unmittelbar durch die Landeshauptstadt München getragen wird. Die Vertragspartner entscheiden über die näheren Umstände des Ausgleichs (Vorfinanzierung, Fälligkeit) im Einzelfall.
- (5) Sofern der Ausgleich auf Grundlage des ÖDLA Stadtverkehr München vom 18.12.2024 erfolgt und dort nicht abweichend geregelt ist, wird die Abrechnung/Zahlung der vorgenannten Maßnahmen für den tatsächlichen jährlichen Ausgleichsbetrag zeitnah nach Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres der Stadtwerke München GmbH erstellt.

§ 4 Finanzierung der Infrastrukturen Bus

- (1) Der Bau von Buswerkstätten, -abstellanlagen etc. erfolgt durch die Stadtwerke München GmbH und wird von dieser finanziert. Kosten für Infrastrukturmaßnahmen im Busbereich, die zur Verwirklichung der Bauleitplanung (Grundverschließung) erforderlich sind und in die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers fallen, soweit die Aufwendungen hierfür SWM-Standards nicht überschreiten, trägt die Stadtwerke München GmbH.
- (2) Die Kosten für den Bau von Bus-Haltestellenanlagen trägt die Landeshauptstadt München.
- (3) Die Landeshauptstadt München kann die MVG mit bestimmten Aufgaben betrauen, welche diese aus eigener unternehmerischer Entscheidung nicht erfüllen würde, weil sie nicht eigenwirtschaftlich sind. Der Ausgleich der Kosten durch die Landeshauptstadt München erfolgt zur Jahresmitte. Die Abrechnung/Zahlung der vorgenannten Maßnahmen für den tatsächlichen jährlichen Ausgleichsbetrag erfolgt zeitnah nach Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres der Stadtwerke München GmbH.

§ 5 Finanzierung des Linienverkehrs

- (1) Die Stadtwerke München GmbH und die MVG erfüllen Aufgaben im Mobilitätsbereich, soweit deren Kosten durch Fahrgelderlöse, Beiträge Dritter und die gedeckelten Finanzierungen im Rahmen dieser Vereinbarung finanziert sind.
- (2) Die Landeshauptstadt München hat bereits und kann die Stadtwerke München GmbH mit bestimmten Aufgaben betrauen, welche diese aus eigener unternehmerischer Entscheidung nicht erfüllen würde, weil sie nicht eigenwirtschaftlich sind. Sofern die Landeshauptstadt München die Stadtwerke München GmbH während der Laufzeit dieser Regelung mit entsprechenden Aufgaben betraut, wird dies auf Grundlage des ÖDLA Stadtverkehr München vom 18.12.2024 erfolgen. Die Landeshauptstadt München wird in diesem Zusammenhang über die Finanzierung des Ausgleichs durch Gesellschaftereinlagen entscheiden. Gesellschaftereinlagen dienen der Steigerung der Innenfinanzierung des Unternehmens Stadtwerke München GmbH, mit deren Hilfe es möglich ist, Kapital für die entsprechenden Projektvorhaben bereitzustellen. Eine Leistungstätigkeit der Stadtwerke München GmbH an die Landeshauptstadt München ist damit nicht verbunden.
- (3) Für Verkehrsaufgaben, die über das von der MVG selbst aus den laufenden Einnahmen finanzierbare Leistungsangebot hinausgehen erfolgt ein Ausgleich in Höhe der entstehenden Mehrkosten. Die Landeshauptstadt München ist bis zur jeweiligen Eckdatenbeschlussfassung über die prognostizierten Mehrkosten des Linienverkehrs zu informieren.

§ 6 Finanzierung sonstige gemeinwirtschaftliche Aufgaben

- (1) Für sonstige kommunale Aufgaben der Stadtwerke München GmbH, die vergleichbare im Wettbewerb stehende Unternehmen nicht zu tragen haben (sonstige gemeinwirtschaftliche Aufgaben), erfolgt ein Ausgleich der Mehrkosten durch die Landeshauptstadt München in Form einer Gesellschaftereinlage oder durch Kostenerstattung.
- (2) Der Ausgleich erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres der Stadtwerke München GmbH. Während des Wirtschaftsjahres ist zum 30.06. ein Abschlag in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Jahresbetrages zu leisten. Die Abrechnung/Zahlung der vorgenannten Zusatzaufgaben Verkehr für den tatsächlichen jährlichen Ausgleichsbetrag erfolgt zeitnah nach Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres der Stadtwerke München GmbH.

§ 7 Finanzielle Zielsetzung

- (1) Die Summe der nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und § 6 von der Landeshauptstadt München geleisteten Kapitaleinlagen und der Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften sollen ab dem Jahr 2026 den Betrag von EUR 130.000.000 p.a. nicht überschreiten. Kapitaleinlagen und Zahlungen der Landeshauptstadt München an die Stadtwerke München GmbH, die der Landeshauptstadt München von Dritten erstattet werden, werden dabei nicht eingerechnet.
- (2) Betrauungen im Rahmen des ÖDLA Stadtverkehr München vom 18.12.2024, die mit Zahlungen der Landeshauptstadt München in Form einer Kapitaleinlage verbunden sind, sollen das Volumen von EUR 50.000.000 p.a. nicht überschreiten.
- (3) Die jährliche Belastung des Vorsteuerergebnisses der Stadtwerke München GmbH durch den Mobilitätsbereich soll einen Betrag von EUR 130.000.000 p.a. nicht überschreiten, um den Jahresüberschuss und damit auch das an die Landeshauptstadt München abzuführende Ergebnis nicht stark absinken zu lassen.

§ 8 Abstimmungsprozess hinsichtlich Maßnahmen mit Finanzierung durch die LHM

Die zuständigen Referate der LHM einschließlich der Kämmerei stimmen sich mit SWM/MVG unter Berücksichtigung der finanziellen Zielsetzungen des § 7 über die Finanzierung sämtlicher von diesem Vertrag umfassten Maßnahmen ab, an deren Finanzierung die LHM aus Sicht der SWM/MVG vollständig oder anteilig beteiligt werden soll. Insbesondere werden alle Maßnahmen mit einem Volumen von mehr als 15 Mio., an deren Finanzierung die LHM vollständig oder anteilig beteiligt werden soll, vor deren Beginn dem Aufsichtsrat der SWM zur Kenntnisnahme und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Aufteilung von Finanzierungsanteilen zwischen LHM und SWM/MVG soll nach Beginn der Maßnahmen nicht verändert werden.

Der Stadtrat wird über den Sachstand der Einhaltung der finanziellen Zielvorgaben (§ 7) regelmäßig informiert. Der Planung ab dem Jahr 2027 wird ein vierjähriger Planungszeitraum zugrunde gelegt, um die Planungssicherheit zu erhöhen.

§ 9 Fälligkeit - Zahlungsabwicklung

- (1) Hinsichtlich der Forderung der Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung gegen die Stadtwerke München GmbH auf Gewinnabführung im Sinne des § 1 und des Gewinnabführungsvertrages vom 19.11.2002 in seiner Fassung vom 11.11.2013 sowie der Forderung der Stadtwerke München GmbH gegen die Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung, auf Wiedereinlage des abgeführten Gewinns entsprechend den Regelungen in § 2 ist die vollständige Verrechnung der genannten Forderungen jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich (Aufrechnung).
- (2) Sollte wegen einer notwendigen Kapitalentnahme nach den steuerlichen Bestimmungen auf der Grundlage eines entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses eine Gewinnausschüttung erforderlich sein, wird diese zeitgleich mit der Gewinnabführung durch die Stadtwerke München GmbH vorgenommen.

§ 10 Laufzeit der Regelung

Die Regelung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2026 bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wird sie nicht bis zum 30.06. mit Wirkung zum Ende des Jahres gekündigt.

Landeshauptstadt München
München, den

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Stadtwerke München GmbH
München, den

Florian Bieberbach
Vorsitzender der Geschäftsführung

Ingo Wortmann
Mitglied der Geschäftsführung